Bern, 3. Oktober 2005

An die interessierten Kreise

Anhörung

Verordnung über Koexistenzmassnahmen beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie beim Umgang mit daraus gewonnenem Erntegut

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 hat das Parlament die Anforderungen für die Zulassung und den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen definiert. Die Verfahren für die Zulassung gentechnisch veränderter Organismen als Lebens- und Futtermittel sowie für den Anbau sind bereits geregelt. Zur Gewährleistung des Schutzes der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen bei gleichzeitigem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen wird die Koexistenzverordnung vorgeschlagen.

Die Koexistenzverordnung wird die Bedingungen für den Anbau von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen sowie den Umgang mit entsprechendem Erntegut auf landwirtschaftlichen Betrieben regeln. Der Bewilligungsinhaber, der gentechnisch verändertes Saatgut in Verkehr bringen will, muss unter Einhaltung der Rahmenbedingungen die Massnahmen definieren, damit der Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Pflanzen gewährleistet ist. Insbesondere gehört dazu die Anweisung zur Einhaltung einer Isolationsdistanz, um die Verunreinigungen durch Auskreuzungen via Pollen zu minimieren. Alle Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Saatgut werden gleichzeitig mit der Koexistenzverordnung durch die Anpassung der Saatgutverordnung geregelt.

Wir sind Ihnen dankbar für die Zustellung Ihrer Stellungnahme bis zum 3. Januar 2006.

Die Stellungnahmen sind an die folgende Adresse zur richten: Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Bundeshaus Ost, 3003 Bern, oder an die E-Mail-Adresse kanzlei@gs-evd.admin.ch.

Weitere Exemplare können beim Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder per e-mail unter <u>info@blw.admin.ch</u> bestellt werden. Die Anhörungsunterlagen sind ausserdem für alle Interessierten online unter <u>www.blw.admin.ch</u> (Dossier "Koexistenz") abrufbar.

Für Ihre wertvolle Mitwirkung im Rahmen der Anhörung danken wir Ihnen.

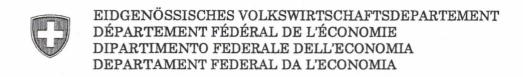
Mit freundlichen Grüssen

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Joseph Deiss

## Beilagen:

- Verordnungsentwurf
- Begleitbericht
- Adressatenliste



## Erläuterungen zur

Verordnung über Koexistenzmassnahmen beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen sowie beim Umgang mit daraus gewonnenem Erntegut (Koexistenzverordnung)

**Anhörung** 

## 1. Ausgangslage

Mit dem Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 wurden die gesetzlichen Grundlagen für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen als Saatgut oder als pflanzliches Vermehrungsmaterial im Jahre 2003 vom Parlament geschaffen und vom Bundesrat auf den 1.1.2004 in Kraft gesetzt. Die für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen notwendigen Bewilligungsverfahren sind in der Saatgutverordnung bereits geregelt. Bisher wurde weder ein Antrag zum Anbau einer gentechnisch veränderten Pflanze gestellt noch bewilligt. Das Gentechnikgesetz schreibt grundsätzlich vor, dass beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen der Schutz der gentechnikfreien Produktion sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet sein müssen. Deshalb sind die nötigen Bedingungen, um diese Vorgaben einhalten zu können, vor dem ersten Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in der Schweiz festzulegen.

Der Entwurf der Verordnung, kurz Koexistenzverordnung genannt, konkretisiert die Anforderungen des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen sowie des Umgangs mit entsprechenden Erntegütern auf dem landwirtschaftlichen Betrieb. Damit wird der Schutz der gentechnikfreien Produktion sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet. Die Bedingungen zum Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen werden mit der Änderung der Saatgutverordnung (SR 916.151) präzisiert. Die neue Koexistenzverordnung soll den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen und entsprechenden Ernteprodukten regeln. Bereiche, die im Gentechnikgesetz eindeutig geregelt sind, wie zum Beispiel die Haftpflicht- und die Strafbestimmungen, werden in dieser Verordnung nicht weiter präzisiert.

Die Prüfung der Sicherheit von gentechnisch veränderten Pflanzen gegenüber Menschen, Tieren und der Umwelt ist in verschiedenen Verordnungen schon geregelt, weshalb diese Aspekte in der Koexistenzverordnung nicht erwähnt werden. Unter anderem müssen vor dem Anbau alle Aspekte eines gentechnisch veränderten Organismus zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit von Menschen und Tieren im Rahmen der Bewilligung zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel abschliessend geprüft werden. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen werden insbesondere die Umweltaspekte geprüft. Die Koexistenzmassnahmen werden nur für gentechnisch veränderte Pflanzen gelten, die als sicher beurteilt wurden.

#### Verhältnis zum bestehenden Recht

Die Koexistenzverordnung sowie die Anpassungen der Saatgutverordnung stellen eine Umsetzung des Landwirtschafts- sowie des Gentechnikgesetzes dar. Die entsprechenden Kompetenzen dafür wurden mit der Inkraftsetzung des Gentechnikgesetzes dem Bundesrat gegeben.

#### 3. Verhältnis zum internationalen Recht

Weltweit werden schon mehr als 81 Mio. Hektaren mit gentechnisch veränderten Pflanzen bebaut. In der Europäischen Gemeinschaft, liegt die Erteilung von Bewilligungen für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen in der Kompetenz der Kommission sowie dem Rat der Mitgliedländer. Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen dagegen kann national geregelt werden. Einige Mitgliedländer der Europäischen Gemeinschaft, wie Dänemark, die Niederlande, Italien und Deutschland haben schon entsprechende Koexistenzregelungen erlassen.

Das Cartagena-Protokoll, welches den grenzüberschreitenden Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen regelt, ist am 11. September 2003 in Kraft getreten. Die Schweiz sowie weitere 118 Länder haben das Protokoll bisher ratifiziert. Das Cartagena-Protokoll regelt insbesondere, dass Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen erstmals nur in ein Land eingeführt werden darf, wenn das entsprechende Land seine Zustimmung dazu gegeben hat. Diese Anforderung ist in der Schweiz mit dem Bewilligungsverfahren nach der Freisetzungsverordnung abgedeckt. Weder die Anpassungen der Saatgutverordnung noch die Koexistenzverordnung stehen im Widerspruch zum internationalen Recht.

Die Koexistenzverordnung ist nicht zu notifizieren aber im Rahmen des Cartagena-Protokolls über das Biosafety Clearing House den anderen Mitgliedern des Abkommens bekannt zu geben.

## 4. Auswirkungen

Die Entscheidung zum Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen soll beim einzelnen Betriebsinhaber liegen. Jene, die gentechnisch veränderte Organismen anbauen wollen, müssen aber die vom Bewilligungsinhaber festgelegten Anweisungen einhalten, damit die Bewirtschafter von nicht gentechnisch veränderten Pflanzen nicht betroffen sind und die Bewirtschaftung ihrer Felder nicht ändern müssen. Je nach Kultur ist dies in der kleinräumigen Landwirtschaft der Schweiz nur für Grossbetriebe mit entsprechender Fläche oder bei einem organisierten Vorgehen zweier oder mehrerer Betriebe möglich.

Der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen hat Auswirkungen auf die Strukturen des Handels und der landwirtschaftliche Produkte verarbeitenden Industrie. Zur Gewährleistung der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sind beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen getrennte Warenflüsse zu etablieren.

## 4.1 Auswirkungen für den Bund

Bisher wurde noch kein entsprechendes Gesuch um Bewilligung für den Anbau gestellt. Die Bereitstellung und der Betrieb einer Datenbank zur Erfassung der Inverkehrbringer von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen ist durch die vorhandenen finanziellen Mittel gesichert.

### 4.2 Auswirkungen für die Kantone

Der Vollzug der Koexistenzverordnung durch die Kantone hat für diese finanzielle Auswirkungen, die eingeschränkt werden können, indem die Kontrollen nach der Koexistenzverordnung mit anderen bestehenden Kontrollen zusammengelegt werden.

## 4.3 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die obligatorische Kennzeichnung von Produkten mit gentechnisch veränderten Organismen gewährleistet, dass die freie Wahl der Konsumentinnen und Konsumenten respektiert werden kann. Eine Voraussetzung, um dies gewährleisten zu können, ist, dass die Warenflüsse getrennt werden. Die Auftrennung der Warenflüsse wird finanzielle und strukturelle Anstrengungen verursachen.

## 5. Grundzüge der Vorlage

Ein GVO wird erst zum Anbau bewilligt, wenn die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt nicht gefährdet sind. Dies ist über die Lebensmittel-, Futtermittel-, Saatgut- sowie Freisetzungsverordnung bereits geregelt.

Das Prinzip der Koexistenzverordnung sowie der Anpassung der Saatgutverordnung ist, dass es die Pflicht des Bewilligungsinhabers sein wird, Bauern über den Umgang mit gentechnisch verändertem Saatgut anzuweisen. Die Anweisungen müssen sicherstellen, dass die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen auf benachbarten Flächen nicht beeinträchtigt wird. Aber nur jene landwirtschaftlichen Betriebe, die mit Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen umgehen, sind von den Anweisungen betroffen und haben diese umzusetzen. Der Bewilligungsinhaber wird gemäss Artikel 15 des Gentechnikgesetzes verpflichtet, die Anweisungen an die Bauern in eigener Regie zu kontrollieren und falls notwendig anzupassen (neuer Artikel 9c der Saatgutverordnung). Dadurch übernimmt der Staat keine Verantwortung vom Bewilligungsinhaber und die Haftpflichtbestimmungen des Artikels 30 des Gentechnikgesetzes werden so nicht tangiert. Die Anforderungen betreffend die Anweisungen an die Bauern sowie alle anderen Bestimmungen, welche mit der Einfuhr und dem Inverkehrbringen von Saatgut zusammenhängen, werden in die Saatgutverordnung aufgenommen. Die Koexistenzverordnung regelt die Pflichten der Anwender von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen. Dies Betrifft insbesondere den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen und den Umgang mit entsprechenden Erntegütern.

#### 5.1 Erläuterungen der einzelnen Artikel

Inaress

Die Koexistenzverordnung basiert auf dem Artikel 27a Absatz 2 und dem Artikel 159a des Landwirtschaftsgesetzes sowie auf verschiedenen Artikeln des Gentechnikgesetzes. Diese Artikel geben dem Bundesrat die Kompetenz, weitergehende spezifische Regelungen in diesem Bereich zu erlassen.

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Mit der Koexistenzverordnung wird der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen sowie der Umgang mit entsprechenden Erntegütern geregelt. Neue Anforderungen für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen werden in der Saatgutverordnung geregelt. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf den produzierenden Gartenbau und Hausgärten.

Artikel 2 Begriffe

Der Begriff "Vermehrungsmaterial" wird analog wie in der Saatgutverordnung definiert.

Der Begriff "Erntegut" wird definiert, damit alle Pflanzenteile, die bei der Ernte anfallen und verwendet werden können, erfasst werden.

Verschiedene Tätigkeiten werden unter dem Begriff "Umgang" zusammengefasst. Die Tätigkeit "Vermehren" wird erwähnt, damit Körner einer Ernte, welche für den Anbau im nächsten Jahr vom gleichen Betrieb verwendet werden sollen, erfasst sind.

Die Beschreibung des Begriffs "Inverkehrbringen" ist bezüglich den aufgezählten Tätigkeiten fast identisch mit der Formulierung des Gentechnikgesetzes. Bewusst wird die Einfuhr nicht erwähnt, weil die Einfuhr von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen mit der Saatgutverordnung schon geregelt ist.

Artikel 3 Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen

In diesem Artikel wird darauf hingewiesen, dass nur Vermehrungsmaterial von bewilligten, gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut werden darf. Das Bewilligungsverfahren ist in der Saatgutverordnung bereits geregelt. Im Weiteren darf das Vermehrungsmaterial nur beim Vorhandensein der Anweisungen für den Anbau verwendet werden. Die Anforderungen bezüglich der Anweisungen des Inverkehrbringers werden in der beiliegenden Anpassung der Saatgutverordnung präzisiert.

Artikel 4 Einhaltung der Anweisungen des Inverkehrbringers

Der Artikel 15 des Gentechnikgesetzes stellt ein zentraler Punkt im Rahmen der Abgabe von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Organismen dar. Bewilligungspflichtige sind verpflichtet, die Abnehmer über den korrekten Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen anzuweisen. Diese Pflicht sollte nicht durch spezifischere Regelungen abgeschwächt werden, was indirekt insbesondere auch auf die Haftpflichtbestimmungen des Gentechnikgesetzes zutrifft. Im Artikel 4 der Koexistenzverordnung wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Anweisungen von den Abnehmern einzuhalten sind.

Nach Absatz 2 wird der Bewirtschafter verpflichtet, parzellengenau zu dokumentieren, welche gentechnisch veränderten Pflanzen er zu welchem Zeitpunkt angebaut und geerntet hat. Die Dokumentation der Parzellen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen bebaut werden, wird die spezifische Abklärung vermuteter lokaler Auswirkungen erleichtern. Mit den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen nach Absatz 6 und 10 des Absatzes 14 der Saatgutverordnung werden die Bewirtschafter, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen, erfasst und bekannt sein.

Im Absatz 3 wird sichergestellt, dass diese Anweisungen weitergegeben werden, wenn zum Beispiel ein Lohnunternehmen Saat- oder Erntearbeiten für einen Bauern übernimmt.

#### Warenflusstrennung

Zur Gewährleistung der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten und zur Sicherung der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen wurden im Gentechnikgesetz verschiedene Bestimmungen aufgenommen. Dies sind unter anderem die wichtigen Bestimmungen zur Warenflusstrennung und zur Kennzeichnung. Um die Umsetzung der entsprechenden Anforderungen nachvollziehen zu können, wird die Pflicht zur Dokumentation eingeführt.

Artikel 5 Massnahmen zur Trennung des Warenflusses

Gemäss Artikel 16 des Gentechnikgesetzes muss, wer mit Material von gentechnisch veränderten Pflanzen umgeht, unerwünschte Vermischungen mit nicht gentechnisch verändertem Material vermeiden. Der Bundesrat erlässt dazu entsprechende Bestimmungen. In Absatz 1 wird in Analogie mit dem Lebens- und Futtermittelrecht bestimmt, dass für den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen entsprechende Vorgaben zur Warenflusstrennung festzulegen und Massnahmen zu treffen sind.

Der Inverkehrbringer von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen ist nach Artikel 15 des Gentechnikgesetzes verpflichtet, kritische Punkte zur Verhinderung von Vermischungen in der gesamten Warenkette vom Bauer zum Verarbeiter zu evaluieren und entsprechende Massnahmen vorzuschlagen. Details dazu werden im Anhang 1 der Saatgutverordnung geregelt. Im Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Massnahmen der Anweisung des Inverkehrbringers eingehalten werden müssen.

#### Artikel 6 Dokumentation

Die Pflicht zur Dokumentation wird für den Umgang mit Vermehrungsmaterial und Erntegut von gentechnisch veränderten Pflanzen gelten. Die entsprechenden Dokumentationen sind auf Verlangen den Vollzugsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Artikel 7 Kennzeichnung beim Inverkehrbringen

Die obligatorische Kennzeichnung von Produkten gentechnisch veränderter Organismen wird in diesem Artikel in Übereinstimmung mit dem Lebens- und Futtermittelrecht festgehalten. Neben Futter- oder Lebensmitteln, für welche gemäss Artikel 1 die Bestimmungen des Lebens- und Futtermittelrechts gelten, werden mit diesem Artikel auch alle anderen Anwendungen, wie zum Beispiel die Verwendung als Einstreu oder Isolationsmaterial, abgedeckt. Von der Kennzeichnung ausgenommen sind Ernteprodukte, die weniger als 0.9% Massenprozent gentechnisch veränderte Organismen enthalten und belegt werden kann, dass Massnahmen gegen unerwünschte Vermischungen ergriffen wurden.

Artikel 8 Informations- und Dokumentationspflicht

Die Informations- und Dokumentationspflicht wird die Rückverfolgbarkeit für in Verkehr gebrachte Produkte von gentechnisch veränderten Pflanzen ermöglichen. Die Dauer der Aufbewahrung der Dokumente zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit wird in Äquivalenz mit Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft festgelegt.

Artikel 9 Vollzug

Die Kantone kontrollieren heute schon Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen verschiedener Regelungen. Deshalb soll die Kontrolle, ob die Anweisungen des Bewilligungsinhabers eingehalten werden, bei den Kantonen liegen. Um den zusätzlichen Aufwand der Kantone klein zu halten, sollen die Kontrollen in bestehende Kontrollen integriert werden.

Das Bundesamt für Landwirtschaft behält die Oberaufsicht über den Vollzug der Bestimmungen der Koexistenzverordnung. Es gibt die Informationen, welche es im Rahmen des Inverkehrbringens von Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen erhält, an die Kantone weiter. Zusätzlich kann das Bundesamt Angaben von allgemeinem Interesse über die Art und Menge von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen veröffentlichen.

Artikel 10 Änderungen bisherigen Rechts

Alle Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einfuhr und dem Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen wird in der Saatgutverordnung geregelt. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung der Anweisungen des Bewilligungsinhabers gemäss Artikel 15 des Gentechnikgesetzes.

Änderung der Saatgutverordnung

In der Saatgutverordnung sollen alle Aspekte geregelt werden, die für das Inverkehrbringen von Saatgut in der Schweiz notwendig sind. Neben bestehenden Anforderungen, die für Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen präzisiert werden, wird ein neuer Artikel 9c und abhängig davon ein Anhang 1 über die Anweisungen der Hersteller und Importeure geschaffen.

Die Bestimmungen der Saatgutverordnung respektive der Verordnung des EVD über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzen (SR 916.151.1) gewährleisten bereits heute eine hohe Sortenreinheit. Diese international harmonisierten Bestimmungen (OECD Seed Schemes) werden von industrialisierten Ländern angewandt und sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Nach Artikel 14a der Saatgutverordnung wird heute ein Anteil von höchstens 0.5% gentechnisch verändertem Saatgut in konventionellem Saatgut toleriert, falls die Sortenreinheit weniger als 99.5% beträgt und die entsprechenden gentechnisch veränderten Organismen als Lebens- und Futtermittel zugelassen sind. Wenn aber die in der Tabelle erwähnten Anforderungen an die Sortenreinheit von zertifiziertem Saatgut weniger als 0.5% Abweicher erlauben, gelten diese Toleranzen auch für gentechnische Verunreinigungen. Bei Mais liegt die effektive Toleranz für gentechnische Verunreinigungen im Saatgut bei 0.2%, bei Raps und Weizen der 1. Vermehrung bei 0.3%. Bei zertifiziertem Saatgut von Soja und Weizen der 2. Vermehrung darf höchstens ein Anteil von 0.5% gentechnischer Verunreinigungen vorhanden sein.

Tabelle: Anforderungen an die Sortenreinheit von zertifiziertem Saatgut

| Art    | Eigenschaften   | Saatgut                                  | Abweicher in % |
|--------|-----------------|--|----------------|
| Mais   | Inzuchtlinien   | zertifiziertes Saatgut                   | 0.2            |
|        | Einfachhybriden | zertifiziertes Saatgut                   | 0.2            |
| Weizen |                 | zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung | 0.3            |
|        |                 | zertifiziertes Saatgut der 2. Vermehrung | 1.0            |
| Raps   |                 | zertifiziertes Saatgut                   | 0.3            |
| Soja   |                 | zertifiziertes Saatgut                   | 1.0            |

Die Europäische Gemeinschaft hat bisher keinen Wert bezüglich dem Anteil von gentechnisch verändertem Saatgut in konventionellem Saatgut definiert. Aufgrund der vorhin erwähnten geltenden Bestimmungen in der Schweiz wird ein entsprechender Entscheid der Europäischen Gemeinschaft in dieser Sache abgewartet, bevor eine Anpassung des Toleranzwertes für Saatgut (Artikel 14a Absatz 3 der Saatgutverordnung) vorgenommen wird.

#### Ingress

Der Ingress wird mit dem Artikel 27a Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes und Artikeln des Gentechnikgesetzes ergänzt.

Artikel 9c Anweisungen für den Umgang mit gentechnisch veränderten Sorten Dieser neue Artikel in der Saatgutverordnung soll die Bestimmungen des Artikels 15 des Gentechnikgesetzes umsetzen. Formulierungen wurden gesucht, mit welchen der Staat dem Bewilligungsinhaber keine Verantwortung abnimmt.

Gemäss Absatz 1 muss der Bewilligungspflichtige beziehungsweise -inhaber Bauern anweisen. Diese Anweisungen müssen insbesondere sicherstellen, dass die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen auf benachbarten Flächen nicht beeinträchtigt wird sowie die Warenflusstrennung gewährleistet wird. Die Elemente, die Bestandteil der Anweisungen sein sollen, sind im Anhang 1 festgelegt.

Die Isolationsdistanz ist ein zentrales Element bei der Umsetzung des Artikels 7 des Gentechnikgesetzes. Deshalb wird im Absatz 3 der Begriff Isolationsdistanz definiert und präzisiert. Es wird verlangt, dass der Bewilligungsinhaber eine Isolationsdistanz zur Minimierung von Auskreuzungen auf benachbarte Felder mit Pflanzen der gleichen Art definiert. Eine maximale Verunreinigung von 0.5% am Feldrand benachbarter Felder durch Auskreuzung respektive Fremdbestäubung mit gentechnisch veränderten Pflanzen wird toleriert. Innerhalb eines Feldes nimmt mit zunehmender Distanz zur Pollenquelle, vom Feldrand zur Feldmitte hin, die Fremdbestäubungsrate schnell ab. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass das Erntegut des benachbarten Feldes in jedem Fall weniger als 0.5% GVO-Verunreinigung enthält. Neuste Erkenntnisse zeigen, dass unter diesen Voraussetzungen der Anteil an gentechnischen Verunreinigungen im Erntegut eines benachbarten Feldes normaler Grösse unter 0.2% zu liegen kommt. Zusätzlich muss der Bewilligungsinhaber über die genaue Umsetzung der Isolationsdistanz anweisen. Daraus sollte für den landwirtschaftlichen Bewirtschafter klar ersichtlich sein, unter welchen Bedingungen er Vermehrungsmaterial bis an die Grenze seines Feldes anbauen kann. Als Möglichkeiten können die schriftliche Zustimmung des Bewirtschafters eines benachbarten Feldes oder der Einbezug nichtlandwirtschaftlicher Nutzflächen berücksichtigt werden. Diese Bestimmungen zur Isolationsdistanz sowie die Bestimmungen zur Sortenreinheit gewährleisten, dass das Erntegut eines Feldes sicher weniger als 0.9% gentechnische Verunreinigungen enthält.

Im Absatz 4 wird verlangt, dass die Anweisungen auf der Basis von wissenschaftlichen Studien zu erfolgen haben. Auf dieser Grundlage sind Ämter fähig zu beurteilen, ob die Anweisungen plausibel sind. Jede Änderung der Anweisungen sind dem Bundesamt für Landwirtschaft zu melden.

Im Absatz 5 wird das Verfahren zur Prüfung der Plausibilität der Anweisungen erwähnt. Die Unterlagen werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens begutachtet. Weitere betroffene Ämter werden an dieser Prüfung beteiligt.

Bewilligungspflichtige werden im Absatz 6 verpflichtet, eine Zielüberprüfung vorzunehmen und allenfalls die Anweisungen anzupassen. Diese Aufgabe liegt ganz bei den Bewilligungsinhabern.

Gemäss Absatz 7 kann das Bundesamt einen jährlichen Bericht von den Bewilligungsinhabern verlangen. Dadurch ist eine Zielüberprüfung auch möglich, wenn keine Änderungen der Anweisungen dem Bundesamt gemeldet werden.

#### Artikel 14 Abs. 5 - 11

Die neuen Absätze 5 - 11 spezifizieren weitere Bedingungen zum Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen. Gemäss Artikel 15 des Gentechnikgesetzes bedingt die Abgabe von entsprechendem Vermehrungsmaterial die schriftliche Zustimmung des Betriebsinhabers.

Im Absatz 5 wird erwähnt, dass in der gesamten Kette vom Hersteller respektive Importeur bis zum Endabnehmer gewährleistet werden muss, dass der Endabnehmer die schriftliche Zustimmung für die Entgegennahme des gentechnisch veränderten Vermehrungsmaterials gibt. Um den Weg eines Saatgutpostens vom Hersteller bis zum Endabnehmer in der gesamten Kette verfolgen zu können, werden in den Absätzen 6 - 8 Buchführungspflichten eingeführt. Die Bestimmungen in den Absätzen 5 und 9 gewährleisten, dass die notwendige schriftliche Zustimmung des Endabnehmers eingeholt wird, nicht aber jene eines Zwischenhändlers. Damit das Bundesamt für Landwirtschaft erfährt, welche Bauern Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen, müssen die Importeure und Inverkehrbringer die entsprechenden Informationen dem Amt mitteilen (Absatz 10). Zur Wahrung der Kundenbeziehungen zwischen den Händlern und den Endabnehmern, zum Beispiel gegenüber dem Hersteller sowie zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit, sollte das Bundesamt entsprechende Lösungsansätze für das Meldeverfahren prüfen. Als Fallbeispiel könnten die verschiedenen Meldevarianten der Tierverkehrsdatenbank geprüft werden. Voraussetzung wäre eine entsprechende Datenbank mit entsprechenden Eingabemöglichkeiten. Im Absatz 11 wird die Aufbewahrungsdauer der geführten Aufzeichnungen bestimmt.

#### Art. 22 Abs. 6

Das Bundesamt kann die Anweisungen der Importeure und Hersteller publizieren, damit alle Bauern, auch jene die nicht mit Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen umgehen, die Bedingungen kennen.

#### Anhang 1

Im Punkt 1 wird die Charakterisierung von gentechnisch verändertem Vermehrungsmaterial gefordert. Insbesondere wird verlangt, dass die Wirkung sowie die Auswirkungen einer Herbizid- und Insektenresistenz beschrieben werden. So ist unter anderem darauf hinzuweisen, dass der Durchwuchs von Roundup Ready Pflanzen nicht mit Roundup zu bekämpfen ist. Bei insektenresistentem Mais mit einem *Bacillus thuringensis* Toxin sind zum Beispiel die Insekten aufzuführen, die betroffen sind.

Im Punkt 2 wird auf die im Artikel 9 c Absatz 3 definierte Isolationsdistanz, ein zentrales Element bei der Umsetzung des Artikels 7 des Gentechnikgesetzes, hingewiesen.

Bei Punkt 3 sind Massnahmen zur Bekämpfung von Durchwuchs zu definieren. Es werden verschiedene mögliche Massnahmen aufgezählt.

Unter Punkt 4 werden Massnahmen zur Verhinderung von Resistenzbildungen bei Zielorganismen gefordert. Die "Environmental Protection Agency" (EPA) der USA verlangt für Maissorten mit *Bacillus thuringensis* Toxinen eine Refugienstrategie zur Verhinderung von Resistenzbildungen bei den Zielorganismen.

Bei Punkt 5 sind Massnahmen für die Gewährleistung der Warenflusstrennung, seien diese technischer, personeller und organisatorischer Natur, zu spezifizieren. Einige potentielle Vermischungsmöglichkeiten in einer Warenkette werden aufgeführt. Dies sind insbesondere

Bestimmungen zur Verhinderung von Vermischung durch landwirtschaftliche Geräte oder ungenügende Kennzeichnung bei der Lagerung sowie von Verlusten beim Transport.

Unter Punkt 6 können zusätzlich zu den Massnahmen nach Punkt 5, wie der Verlust von Körnern beim Transport, der Verschleppung durch Maschinen, auch Massnahmen bezüglich der Entsorgung von vermehrungsfähigem Material via Gülle oder Mist subsummiert werden.

## 6. Datum des Inkrafttretens

Für das Inkrafttreten wird kein Termin vorgeschlagen.

Verordnung über Koexistenzmassnahmen beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen sowie beim Umgang mit daraus gewonnenem Erntegut

(Koexistenzverordnung)

vom ...

Entwurf vom 3.10.2005

#### Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf die Artikel 27a Absatz 2 und 159a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>1</sup> (LwG) und auf die Artikel 16 Absatz 2, 17 Absätze 1 und 4 und 20 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003<sup>2</sup> (GTG) *verordnet*:

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für den Anbau von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen und den Umgang mit dementsprechendem Erntegut in der Landwirtschaft, im produzierenden Gartenbau und in Hausgärten.

## Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. Vermehrungsmaterial: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind;
- b. Erntegut: Ernteprodukte und Erntenebenprodukte, welche infolge des Anbaus von pflanzlichem Vermehrungsmaterial bei der Ernte anfallen.
- c. *Umgang:* Jede Tätigkeit, insbesondere das Anbauen, Verwenden, Verarbeiten, Vermehren, Verändern, Inverkehrbringen, Lagern, Transportieren und Entsorgen.
- d. Inverkehrbringen: Jede entgeltliche und unentgeltliche Abgabe an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht.

2005-2150

1

<sup>1</sup> SR 910.1 2 SR 814.91

# 2. Abschnitt: Anforderungen an den Anbau

## Art. 3 Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen

Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen darf nur angebaut werden, wenn es nach dem Artikeln 9a der Saatgutverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>3</sup> bewilligt ist und die Anweisungen für den Umgang nach Artikel 9c der Saatgutverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>4</sup> vorhanden sind.

## Art. 4 Einhaltung der Anweisungen des Inverkehrbringers

- <sup>1</sup> Wer mit Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen umgeht, muss namentlich die Anweisungen des Inverkehrbringers nach Anhang 1 der Saatgutverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>5</sup> einhalten.
- <sup>2</sup> Er muss beschreiben und eventuell aufzeichnen, wann und auf welchen Grundstücken welche gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut wurden, sowie wann diese geerntet wurden.
- <sup>3</sup> Wenn der landwirtschaftliche Bewirtschafter Dritte damit beauftragt, Arbeiten mit gentechnisch verändertem Vermehrungsmaterial und gentechnisch verändertem Erntegut durchzuführen, muss er:
  - a. die Informationen und Anweisungen des Inverkehrbringers nach Anhang 1 der Saatgutverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>6</sup> an die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer weitergeben;
  - b. die schriftliche Bestätigung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers einholen, dass dieser die Informationen und Anweisungen nach Buchstaben a zur Kenntnis genommen hat.

# 3. Abschnitt: Warenflusstrennung

# Art. 5 Massnahmen zur Trennung des Warenflusses

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wer mit Vermehrungsmaterial oder Erntegut von gentechnisch veränderten Pflanzen umgeht, hat Vorgaben festzulegen und Massnahmen zur Trennung des Warenflusses und zur Vermeidung von Vermischungen mit nicht gentechnisch verändertem Material zu treffen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Anweisungen des Inverkehrbringers zur Warenflusstrennung nach Anhang 1 der Saatgutverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>7</sup> sind einhalten.

<sup>3</sup> SR 916.151

<sup>4</sup> SR 916.151

<sup>5</sup> SR 916 151

<sup>6</sup> SR 916.151

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> SR 916.151

## Art. 6 Dokumentation

- <sup>1</sup> Wer mit Vermehrungsmaterial und Erntegut von gentechnisch veränderten Pflanzen umgeht, muss die Anweisungen des Inverkehrbringers nach Artikel 4 sowie die Massnahmen zur Warenflusstrennung nach Artikel 5 schriftlich dokumentieren.
- <sup>2</sup> Die Dokumente sind den Vollzugsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und abzugeben.

## Art. 7 Kennzeichnung beim Inverkehrbringen

- <sup>1</sup> Erntegüter aus dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen sind beim Inverkehrbringen auf dem Lieferschein oder auf einer Etikette mit dem Hinweis "X gentechnisch verändert" oder "X genetisch verändert" zu kennzeichnen.
- <sup>2</sup> Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen ist Erntegut, das unbeabsichtigt zugelassene gentechnisch veränderte Organismen enthält oder unbeabsichtigt aus solchen Organismen hergestellt wurde, wenn:
  - a. deren Anteil höchstens 0,9 Massenprozent beträgt; und
  - b. belegt werden kann, dass alle geeigneten Massnahmen ergriffen wurden, um das Vorhandensein unerwünschter Verunreinigungen zu vermeiden.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Lebens-, und Futtermittelrechts.

## Art. 8 Informations- und Dokumentationspflicht

- <sup>1</sup> Wer Erntegut von gentechnisch veränderten Pflanzen in Verkehr bringt, hat auf dem Lieferschein mindestens folgende Angaben schriftlich festzuhalten:
  - a. dass das Produkt aus gentechnisch veränderten Organismen besteht, solche enthält oder aus solchen hergestellt wurde,
  - b. die Bezeichnung der gentechnisch veränderten Organismen, die im Erntegut enthalten sind, und
  - c. Name und Adresse des Lieferanten und Abnehmers des Erntegutes.
- <sup>2</sup> Die Angabe nach Absatz 1 Buchstabe b hat mit den Erkennungsmarkern nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Komission vom 14. Januar 2004<sup>8</sup> über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen oder, wenn ein solcher fehlt, der Identität der Organismen unter Angabe der wesentlichen Eigenschaften und Merkmale zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Die Angaben nach Absatz 1 sind bei jedem weiteren Inverkehrbringen der Abnehmerin oder dem Abnehmer schriftlich weiterzugeben.
- <sup>4</sup> Wer Erntegut von gentechnisch veränderten Pflanzen in Verkehr bringt muss Buch führen über:
  - a. Name und Adresse der Abgeberin oder des Abgebers des Vermehrungsmaterials,

<sup>8</sup> ABI Nr. L 10 vom 16. Januar 2004, S. 5

- b. Name und Adresse jeder Abnehmerin oder jedes Abnehmers von jedem Erntegutposten, und
- c. Art und Menge des Erntegutpostens.
- <sup>5</sup> Die Dokumente mit den Absätzen 1 und 3 sind während 5 Jahren aufzubewahren und den Vollzugsbehörden auf Verlangen vorzulegen und abzugeben.
- <sup>6</sup> Die Absätze 1-4 gelten nicht beim Vorhandensein von Material nach Artikel 7 Absatz 2.

## 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

## Art. 9 Vollzug

- <sup>1</sup> Die Kantone kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung.
- <sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass die Kontrollen nach dieser Verordnung in die Kontrollen nach der Verordnung über die Primärproduktion<sup>9</sup> vom .... integriert werden.
- <sup>3</sup> Sie können akkreditierte Organisationen, die für eine sachgemässe und unabhängige Kontrolle Gewähr bieten, zur Kontrolle beiziehen; die Kontrolltätigkeit beigezogener Organisationen wird vom Kanton stichprobenweise überprüft.
- <sup>4</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft beaufsichtigt den Vollzug der Vorschriften dieser Verordnung in den Kantonen. Es leitet die Informationen über die Endabnehmerinnen und Endabnehmer von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen an die Kantone weiter.
- <sup>5</sup> Es veröffentlicht Angaben über die Art und Menge des angebauten Vermehrungsmaterials gentechnisch veränderter Pflanzen.

# Art. 10 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

#### Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>9</sup> SR.....

Anhang (Art. 10)

# Änderung bisherigen Rechts

Der nachfolgende Erlass wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Saatgutverordnung) vom 7. Dezember 1998<sup>10</sup>:

## Ingress

gestützt auf die Artikel 27a Absatz 2, 148a Absatz 3, 159a, 160 Absätze 1–5, 161, 162, 164 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>11</sup> (LwG) und auf Artikel 17 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003<sup>12</sup>.

Art. 9c (neu) Anweisungen für den Umgang mit gentechnisch veränderten Sorten

- <sup>1</sup> Wer nach Artikel 9a eine Bewilligung für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen braucht, muss die Abnehmerinnen oder Abnehmer nach Anhang 1 anweisen und informieren.
- <sup>2</sup> Die Anweisungen und Informationen müssen insbesondere sicherstellen, dass:
  - a. die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen auf benachbarten Flächen nicht beeinträchtigt wird, und
  - b. Massnahmen zur Warenflusstrennung beim Umgang mit Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen zur Vermeidung von Vermischungen mit nicht gentechnisch verändertem Material definiert werden.
- <sup>3</sup> Die Anweisungen müssen insbesondere Massnahmen zur kulturspezifischen Minimierung der Auskreuzung auf benachbarte Kulturpflanzen derselben Art enthalten, damit die Ernte der benachbarten Feldränder nicht mehr als 0.5% gentechnisch veränderte Organismen enthalten. Dazu muss insbesondere eine Isolationsdistanz definiert und deren Umsetzung beschrieben werden. Die Isolationsdistanz ist eine einzuhaltende Distanz zwischen dem Rand der Fläche, angebaut mit Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen und dem Rand des Nachbarfeldes eines anderen landwirtschaftlichen Bewirtschafters, auf dessen Fläche der Anbau von Pflanzen möglich ist. Grundsätzlich muss die Isolationsdistanz innerhalb der Betriebsfläche des landwirtschaftlichen Bewirtschafters, der Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen anbaut, sichergestellt werden. Ausnahmen sind bei der schriftlichen Zustimmung der Bewirtschafter benachbarter Flächen möglich.
- <sup>4</sup> Die Anweisungen und Informationen sind mit wissenschaftlichen Studien zu belegen und dem Bundesamt zusammen mit den Gesuchsunterlagen gemäss Artikel 9b zu unterbreiten. Das Bundesamt kann zusätzliche Studien verlangen. Jede Ände-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> SR 916.151

<sup>11</sup> SR 910.1

<sup>12</sup> SR 814.91

rung der Anweisungen und Informationen ist dem Bundesamt unverzüglich zu melden.

- <sup>5</sup> Das Bundesamt prüft in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Ämtern die Anweisungen und Informationen für die Abnehmerinnen und Abnehmer im Rahmen des in Artikel 9b festgelegten Bewilligungsverfahrens auf ihre Plausibilität. Es kann die Anpassung der Anweisungen verlangen.
- <sup>6</sup> Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, laufend zu überprüfen, ob die Anweisungen und Informationen die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 erfüllen. Wenn er feststellt, dass die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht genügend ist, muss er Korrekturmassnahmen treffen und diese dem Bundesamt mitteilen.
- <sup>7</sup> Das Bundesamt kann einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung verlangen.

## Art. 14 Abs. 5 bis 11 (neu)

- <sup>5</sup> Wer Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen in Verkehr bringt, hat sicherzustellen, dass die Anweisungen und Informationen weitergegeben werden und die schriftliche Bestätigung des Endabnehmers nach Absatz 9 vorliegt.
- <sup>6</sup> Wer Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen in Verkehr bringt, muss über folgende Angaben Buch führen:
  - a. Name und Adresse der Abgeberin oder des Abgebers,
  - b. Name und Adresse jeder Abnehmerin oder jedes Abnehmers, und
  - c. Art, Sorte, Postennummer und die Bezeichnung des Vermeherungsmaterials von gentechnisch veränderten Pflanzen.
- <sup>7</sup> Die Bezeichnung nach Absatz 6 Buchstabe c hat mit den Erkennungsmarkern nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Komission vom 14. Januar 2004<sup>13</sup> über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen oder, wenn ein solcher fehlt, der Identität der Organismen unter Angabe der wesentlichen Eigenschaften und Merkmale zu erfolgen.
- <sup>8</sup> Die Aufzeichnungen nach Absatz 6 sind bei jedem weiteren Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen festzuhalten.
- <sup>9</sup> Bei der Abgabe von kennzeichnungspflichtigem Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen an landwirtschaftliche Betriebe muss die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber schriftlich bestätigen, dass er die Anweisungen und Informationen gemäss Artikel 9c Absätze 1-3 zur Kenntnis genommen hat.
- <sup>10</sup> Importeure und Inverkehrbringer von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen müssen dem Bundesamt die Angaben nach Absatz 6 bis spätestens 2 Monate nach dem allgemeinen Aussaattermin gemäss Weisung des Amtes mitteilen.

<sup>13</sup> ABI Nr. L 10 vom 16. Januar 2004, S. 5

<sup>11</sup> Die im Absatz 6 festgelegten Angaben sind während 5 Jahren aufzubewahren und den Vollzugsbehörden auf Verlangen vorzulegen und abzugeben.

Art. 22 Abs. 6 (neu)

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Es kann die Anweisungen und Informationen nach Artikel 9c Absätze 1-3 publizieren.

Anhang 1 (Art. 9c)

## Anweisungen und Informationen an die Abnehmerinnen und Abnehmer von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen

- 1. Charakterisierung von gentechnisch verändertem Vermehrungsmaterial, wie:
  - a. international anerkannte spezifische Erkennungsmarker,
  - b. Gentechnisch veränderte Eigenschaften, und
  - c. Konsequenzen der gentechnisch eingeführten Eigenschaften bei der Verwendung auf die nachhaltige Nutzung von Pflanzen, Tieren.
- 2. Anweisungen und Informationen zur Verminderung der kulturspezifischen Auskreuzung auf benachbarte Kulturpflanzen derselben Art. Die Anweisungen müssen mindestens die Anforderungen von Artikel 9c Absatz 3 erfüllen.
- 3. Anweisungen und Informationen zur Kontrolle und Bekämpfung von Durchwuchs durch kulturspezifische Massnahmen wie:
  - a. Fruchtfolgen,
  - b. Anbaupausen,
  - c. Saatbettvorbereitung, und
  - d. Nacherntemassnahmen wie Bodenbearbeitung und Durchwuchsbekämpfung.
- 4. Anweisungen und Informationen zur Verhinderung von Resistenzbildung bei Zielorganismen.
- 5. Anweisungen und Informationen zur Gewährleistung getrennter Warenflüsse durch das Treffen aller notwendigen technischen, personellen und organisatorischen Massnahmen insbesondere zur:
  - a. Vermeidung von Vermischungen in landwirtschaftlichen Geräten,
  - b. Reinigung von landwirtschaftlichem Gerät,
  - c. Vermeidung von Vermischungen bei Lagerung und Transport,
  - d. Verhinderung von Verlusten beim Transport.
- 6. Anweisungen und Informationen zur Vermeidung der unerwünschten Verbreitung von gentechnisch veränderten Pflanzen.

# Vernehmlassung Koexistenzverordnung Consultation concernant l'Ordonnance sur la coexistence Consultazione concernente l'Ordinanza sulla coesistenza

#### Behörden / Autorités / Autorità

Kt. Regierungen

Kt. Landwirtschaftsdirektionen

Kt. Landwirtschaftsämter

#### Politische Parteien / Parties politiques / Partiti politici

CSP Christlich-soziale Partei

CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

EDU Schweiz, Eidgenössisch-Demokratische Union

EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz

FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz

Freiheits-Partei der Schweiz

GB Grünes Bündnis

Grüne - Grüne Partei der Schweiz

Junge Schweizerische Volkspartei Thurgau

Lega dei Ticinesi

LPS Liberale Partei der Schweiz

PST Parti Suisse du Travail

SD Schweizer Demokraten

SP Schweiz - Sozialdemokratische Partei der Schweiz

SVP Schweizerische Volkspartei

## Organisationen / Organisations / Organizzazioni

Aargauer Milchverband

AMS Agro-Marketing Suisse

Amt für Natur und Umwelt

Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaus

Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AGORA)

Association nationale des coopératives viti-vinicoles suisses

Association Suisse des Sélectionneurs

Association suisse des vignerons-encaveurs / Schweizerische Vereinigung der selbsteinkellernden Weinbauern

Associazione consumatrici della Svizzera italiana (Acsi)

Associazione svizzera viticoltori-vinificatori privati (ASVVP)

Aviforum

AZM Aargauer Zentralmolkerei

Bärner Bio Bure

Bäuerliches Zentrum Schweiz

BECOPdT - Société cooperative des producteurs de pommes de terre du Gros-de-Vaud

Berner Fachhochschule, Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SHL)

Bernisch bäuerliches Komitee

Berufsbildungszentrum Wädenswil

BIO SUISSE, Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen

Bio-Grischun

Branchenorganisation Schweizer Milchpulver

Bund Schweizer Frauenorganisationen

CENTRAVO AG

Centre de Lullier / Ecole d'horticulture / Ecole pour fleuriste / Ecole d'ingénieurs ETS

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz

Coop

Cremo SA

Demeter, Verein für biodynamische Landwirtschaft

Denner AG

Eco Energie Etoy (EEE)

economiesuisse

Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)

Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)

Eidgenössische Weinhandelskontrollkommission (EWK/CFCV)

Emmi Schweiz AG

Erfa-Gruppe Schlachtbetriebe

Erklärung von Bern

Fachverband Schweizer RaumplanerInnen / Fédération suisse des urbanistes

Fédération d'élevage de la race d'Hérens / Eringerviehzuchtverband

Fédération des sélectionneurs de bétail bovin

Fédération des sociétés fribourgeoises de laiterie

Fédération Laitière Neuchâteloise

Fédération romande des consommateurs

Fédération suisse d'élevage du cheval de la race des Franches-Montagnes

Fédération suisse des association de planteurs de tabac (SwissTabac)

fenaco

Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL

Forschungsinstitut für Empirische Ökonomie und Wirtschaftspolitik (FEW-HSG)

Gastro Suisse

Geistlich Agrasana AG

Genossenschaft Prosus

Genossenschaft UFA

Gen Suisse

Greenpeace Schweiz

**GVFI** International AG

Hochschule Wädenswil (HsW)

Hochstamm Suisse

IDHEAP Institut de Hautes Etudes en Administration Publique

IG Schweizerischer Besamungszüchter

IG Zwergziegen Schweiz

Institut für Förderalismus der Universität Freiburg

Institut für Nutztierwissenschaften der ETH

Institut für Pflanzenwissenschaften der ETH

Institut für Wirtschaft und Ökologie an der Universität St. Gallen (IWÖ-HSG)

Interessengemeinschaft der Schweizer Grenzbauern zum Elsass

Interessengemeinschaft Dinkel

Interessengemeinschaft Öffentliche Märkte

InterNutrition Schweizerischer Arbeitskreis für Forschung und Ernährung

Interprofession sucre SAF SA

ISS Interprofession Schnittblumen Schweiz

IWMC-CH, International Wildlife Management Consortium

kagfreiland, Für die Tiere auf dem Bauernhof

KIOS Koordination Islamischer Organisationen der Schweiz

Kommission Schweizer Viehzuchtverbände

Konferenz der Kantonalen Landwirtschaftsdirektionen

Konsumentenforum kf

Konsumenten-Vereinigung Nordwestschweiz

KSU Kontaktstelle der Schweizerischen Umweltorganisationen

Kt. Bauernverbände

Laiteries Réunies - Genève

Landwirtschaft AG der ZRA

Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau (LBL)

Landwirtschaftlicher Genossenschaftsverband Schaffhausen (GVS)

LATI Federazione Ticinese Produttori di Latte

LOBAG

LV-Landverband, Handels- und Dienstleistungsunternehmen der LANDI / LG des Kt. St. Gallen und benachbarter Gebiete

LV-St. Gallen

Mästerorganisation SEG

MIBA, Milchverband der Nordwestschweiz

Migros-Genossenschafts-Bund

Milchverband St. Gallen-Appenzell

Milchverband Winterthur

Napfmilch AG

Neue Bauernkoordination Schweiz

Ökonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern (OGG)

Orlait Fédération laitière Vaudoise-Fribourgeoise

Pro Natura

pusch Stiftung praktischer Umweltschutz Schweiz

Qualiservice GmbH

SA Agricole Ticinese

SAVA Verband Schweizerischer Anzeigen- und Medien-Verkaufs-Agenturen

Schweizer Agrar- und Lebensmittelingenieure (ALIS)

Schweizer Bergheimat

Schweizer Branchenverband Wein (SBW) / Interprofession suisse du vin (ISV)

Schweizer Braunviehzuchtverband

Schweizer Fleckviehzuchtverband

Schweizer Geflügelproduzenten

Schweizer Hartweizenmüller-Verband

Schweizer Holsteinzuchtverband

Schweizer Milchproduzenten (SMP)

Schweizer Tierschutz STS

Schweizer Vogelschutz SVS - Birdlife Schweiz

Schweizer Wirtschaftsverband für Vieh und Fleisch

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellten (ABLA)

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für landwirtschaftliche Bauten und Hoftechnik

Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie (sag)

Schweizerische Bankiervereinigung (SBVG)

Schweizerische BioberaterInnen-Vereinigung

Schweizerische Fachstelle für Zuckerrübenanbau

Schweizerische Gesellschaft für Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie

Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie (SGCI)

Schweizerische Gesellschaft für Pflanzenbauwissenschaften

Schweizerische katholische Bauern Vereinigung

Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG)

Schweizerische Landjugendvereinigung

Schweizerische Milchkommission

Schweizerische Reformierte Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft (SRAKLA)

Schweizerische Stiftung für Wohnungsbau im ländlichen Raum (WEG-LA)

Schweizerische Studiengruppe für Konsumentenfragen

Schweizerische Vereinigung der Ammen- und Mutterkuhhalter (SVAMH)

Schweizerische Vereinigung der Bäuerlichen Buchstellen

Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter

Schweizerische Vereinigung der silofreien Milchproduzenten

Schweizerische Vereinigung für Schifffahrt und Hafenwirtschaft

Schweizerische Vereinigung für Silowirtschaft

Schweizerische Vereinigung für Tierzucht

Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft (SVIL)

Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen (IP-Suisse)

Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern (VKMB)

Schweizerische Vereinigung zur Erhaltung und Förderung der reinen Simmentaler-Fleckviehrasse (SVS)

Schweizerische Vogelwarte Sempach

Schweizerischer Weinbauernverband / Fédération suisse des vignerons

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Schweizerischer Bauernverband

Schweizerischer Bioweinbauverein (BIOVIN)

Schweizerischer Dachverband Mediation SDM-FSM

Schweizerischer Getreideproduzentenverband

Schweizerischer Gewerbeverband

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Schweizerischer Haflingerverband

Schweizerischer Hinterwälderzuchtverein

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)

Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund

Schweizerischer Jerseyzuchtverband

Schweizerischer Kaufmännischer Verband

Schweizerischer Landfrauenverband (SLFV)

Schweizerischer landwirtschaftlicher Treuhänderverband

Schweizerischer Landwirtschaftlicher Verein (SLV)

Schweizerischer Milchwirtschaftlicher Verein (SMV)

Schweizerischer Obstverband

Schweizerischer Pächterverband

Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittel-Ingenieure (SVIAL)

Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer

Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT)

Schweizerischer Verband für Pferdesport

Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik

Schweizerischer Viehhändler-Verband

Service romand de vulgarisation agricole (SRVA)

SGD-SSP Geschäftstelle Schweiz

SKMV Schweizerischer Kälbermäster-Verband

Société des encaveurs de vins suisses

Société des exportateurs de vins suisses

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)

SUISAG, Aktiengesellschaft für Dienstleistungen in der Schweineproduktion

Suisseporcs

Swissaid

SWISS ANGUS CLUB

Swiss Beef CH

Swiss Genetics AG

swiss granum

Swiss Retail Federation

swisscofel, Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels

**SWISSLEGUMES** 

SWISSMAIS GmbH

Swissmill

swisssem Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband

SZZV Schweizerischer Ziegenzuchtverband

Thurgauer Milchproduzenten

Tiermehlfabrik Extraktionswerk AG

Tierverkehrsdatenbank AG

Triple-Genetics-Service AG

TSM Treuhand GmbH

UFA AG, Produktion und Technik

Uniterre

Verband der Getreidesammelstellen der Schweiz

Verband der Kantonschemiker der Schweiz

Verband des Schweizer Getreide- und Futtermittelhandels (VSGF)

Verband des schweizerischen Spirituosengewerbes

Verband für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft (VSA)

Verband kollektiver Getreidesammelstellen

Verband Schweizerischer Baumschulen

Verband Schweizerischer Bienenzüchtervereine

Verband Schweizerischer Geflügel- und Wildimporteure

Verband schweizerischer Gemüseproduzenten (VSGP)

Verband schweizerischer Pferdehändler

Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen

Verband Schweizerischer Saatgut- und Jungpflanzenfirmen

Verband Zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz (VZFS)

Vereinigung Schweizer Weinhandel / Association Suisse du commerce de vin

Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI)

Vereinigung landwirtschaftlicher Betriebsleiter der schweizerischen Vollzugsanstalten

Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten (VSF)

VEV Vereinigung der Ei-Vermarkter

VLAS Verein der Lama- und Alpakahalter Schweiz

VLP-ASPAN Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

VSP Verband Schweizer Pilzproduzenten

VSTA, Verband Sterilisations- und Wiederverwertungsanlagen im Dienste des Umweltschutzes

Walliser Milchverband / Fédération laitière valaisanne

**WWF Schweiz** 

Zentralschweizer Bauernbund (ZBB)

Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP
Zentralstelle für landwirtschaftliche Betriebsberatung des Kt. Bern
Zuchtverband Schweizer Sportpferde
Zuckerfabriken Aarberg + Frauenfeld AG

#### Zur Information / Pour information / Per informazione:

#### Bundesstellen / Offices fédéraux / Uffici della Confederazione

Agroscope FAL Reckenholz Eidg. Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau

Agroscope FAT Tänikon Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik

Agroscope FAW Wädenswil Eidg. Forschungsanstalt für Obst, Wein- und Gartenbau

Agroscope Liebefeld-Posieux Eidg. Forschungsanstalt für Nutztiere und Milchwirtschaft (ALP)

Agroscope RAC Changins Station fédérale de recherches agronomiques

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Bundesamt für Energie

Bundesamt für Gesundheit

Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

Bundesamt für Veterinärwesen

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

Bundeskanzlei

Büro für Konsumentenfragen

Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG)

Eidg. Datenschutzbeauftragter

Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL)

Eidg. Kommission für Konsumentenfragen

Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission

Generalsekretariat des EDA

Generalsekretariat des EDI

Generalsekretariat des EFD

Generalsekretariat des EJPD

Generalsekretariat des EVD

Generalsekretariat des UVEK

Generalsekretariat des VBS

Integrationsbüro EDA/EVD

Rekurskommissionen EVD + Wettbewerbsfragen

seco, Staatssekretariat für Wirtschaft

Wettbewerbskommission

Parlamentsdienste